Deutscher Bundestag **Drucksache 19/26826**

19. Wahlperiode 19.02.2021

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes

A. Problem und Ziel

Deutschland ist als stark exportorientiertes Land auf eine funktionierende Seeschifffahrt angewiesen. Die Seeleute auf den Schiffen der deutschen Handelsflotte sind die zentralen Akteure, ohne die der kostengünstige und zugleich umweltfreundliche Im- und Export von Waren von und nach Deutschland nicht möglich wäre. Aber die psychischen und physischen Belastungen der Besatzungsmitglieder nehmen immer mehr zu. Da der Großteil der deutschen Handelsflotte ausschließlich ausländische Häfen anläuft und diese Schiffe nie nach Deutschland kommen, besteht gerade im Ausland ein hoher Betreuungsbedarf für Seeleute auf Schiffen der deutschen Handelsflotte. Die Betreuung von Seeleuten vor Ort wird unter anderem wegen zunehmender Belastungen wie z. B. steigender Arbeitsverdichtung, häufigerer Piraterie-Angriffe und der Rettung von in Seenot befindlichen Personen immer wichtiger.

Ziel des Gesetzentwurfs ist die bundesseitige Förderung deutscher Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, Seeleute durch den Betrieb von Sozialeinrichtungen in ausländischen Häfen zu unterstützen.

Mit den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln soll das bestehende Netzwerk der deutschen Seemannsheime und -clubs in ausländischen Häfen, die psychosoziale Vorsorge und das beratende Angebot für Seeleute unter anderem bei Besuchen an Bord, gefördert werden.

Die Höhe der Förderung von 1 025 000 Euro durch den Bund entspricht einem Anerkennungsbeitrag für die geleistete Arbeit und deckt nur einen Teil der tatsächlich anfallenden Kosten. Die Förderung soll in Form eines Leistungsanspruchs deutscher Körperschaften gegen den Bund begründet werden.

B. Lösung

Durch die Änderung des Seearbeitsgesetzes (SeeArbG) soll die Rechtsgrundlage für die Förderung geschaffen werden. In § 119 SeeArbG soll ein neuer Absatz 5 eingeführt werden, der einen Leistungsanspruch von deutschen Körperschaften, die Sozialeinrichtungen in ausländischen Häfen für Seeleute betreiben, gegen den Bund begründet. Diese Regelung soll den bereits bestehenden Leistungsanspruch aus Absatz 4, mit dem der Bund Sozialeinrichtungen für Seeleute in deutschen Häfen fördert, ergänzen.

juris Lex QS
02052024 ()

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung werden zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 1 025 000 Euro p. a. erforderlich. Diese sind bereits für das Jahr 2020 im Bundeshaushalt, Einzelplan 12 eingestellt und in der Finanzplanung bis 2023 berücksichtigt. Mehrausgaben zur Fortführung der Maßnahme über das Jahr 2023 hinaus, sind im Einzelplan 12 auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) entsteht durch die neue Aufgabe ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 5 472 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

juris Lex QS
02052024 ()

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 19. Februar 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

juris Lex QS
02052024 ()

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Seearbeitsgesetzes

Das Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 119 wird wie folgt gefasst:

   „§ 119 Sozialeinrichtungen für Seeleute an Land; Verordnungsermächtigungen“.

   b) Die Angabe zu § 154 wird gestrichen.

2. § 119 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 119

   Sozialeinrichtungen für Seeleute an Land; Verordnungsermächtigungen“.

   b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

   „(5) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen fördert der Bund die Tätigkeit inländischer Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, Seeleute durch den Betrieb von Sozialeinrichtungen in ausländischen Häfen zu unterstützen. Die Einrichtungen müssen gemeinnützig sein im Sinne von § 52 der Abgabenordnung und nachweislich seit mindestens drei Jahren die in Satz 1 bezeichnete Aufgabe tatsächlich wahrnehmen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Einrichtungen einen jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von 1,025 Millionen Euro aus Mitteln des Bundes. Gibt es mehr als eine leistungsberechtigte Einrichtung, hat jede aus dem Gesamtbetrag einen anteiligen Anspruch, dessen Höhe sich nach der Anzahl der durch die leistungsberechtigte Einrichtung im Ausland betriebenen Sozialeinrichtungen bemisst. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere zur Gewährung des Gesamtbetrages sowie das Antragsverfahren und die Leistungsgewährung.“

3. § 144 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Unterabschnitt 1, 2, 4 und 5“ die Wörter „„mit Ausnahme des § 119 Absatz 5,“ eingefügt.

   b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Abschnitt 6 Unterabschnitt 3“ die Angabe „„ § 119 Absatz 5“ eingefügt.

4. § 154 wird aufgehoben.

juris Lex QS
02052024 ()

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

juris Lex QS
02052024 ()

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Änderungen ist die Förderung deutscher Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, Seeleute durch den Betrieb von Sozialeinrichtungen in ausländischen Häfen zu unterstützen.

Deutschland ist als stark exportorientiertes Land auf eine funktionierende Seeschifffahrt angewiesen. Die Seeleute auf den Schiffen der deutschen Handelsflotte sind die zentralen Akteure, ohne die der kostengünstige und zugleich umweltfreundliche Im- und Export von Waren von und nach Deutschland nicht möglich wäre. Dabei nehmen die psychischen und physischen Belastungen der Besatzungsmitglieder immer mehr zu. Da der Großteil der deutschen Handelsflotte ausschließlich ausländische Häfen anläuft und diese Schiffe nie nach Deutschland kommen, besteht gerade im Ausland ein hoher Betreuungsbedarf für Seeleute auf Schiffen der deutschen Handelsflotte.

Mit den Bundesmitteln soll das bestehende Netzwerk der deutschen Seemannsheime und -clubs in ausländischen Häfen, die psychosoziale Vorsorge und das beratende Angebot für Seeleute unter anderem bei Besuchen an Bord von Seeschiffen, gefördert werden. Die Betreuung von Seeleuten vor Ort wird unter anderem wegen zunehmender Belastungen wie z. B. steigender Arbeitsverdichtung, häufigerer Piraterie-Angriffe und der Rettung von in Seenot befindlichen Personen immer wichtiger.

Die Höhe der Förderung von 1 025 000 Euro durch den Bund entspricht einem Anerkennungsbeitrag für die geleistete Arbeit und deckt nur einen Teil der tatsächlich anfallenden Kosten. Die Förderung soll in Form eines Leistungsanspruchs deutscher Körperschaften gegen den Bund begründet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Förderung macht eine Änderung des Seearbeitsgesetzes (SeeArbG) erforderlich.

In § 119 SeeArbG soll ein neuer Absatz eingeführt werden, der einen Leistungsanspruch von deutschen Körperschaften, die Sozialeinrichtungen in ausländischen Häfen für Seeleute betreiben, gegen den Bund begründet. Diese Regelung soll den bereits bestehenden Leistungsanspruch aus Absatz 4, mit dem der Bund Sozialeinrichtungen für Seeleute in deutschen Häfen fördert, ergänzen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Arbeitsrecht, einschließlich Arbeitsschutz und Arbeitsvermittlung) und Nummer 21 (Hochsee- und Küstenschifffahrt) des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

juris Lex QS
02052024 ()

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Förderung von Sozialeinrichtungen, deren Aufgabe es ist, Seeleute in ausländischen Häfen zu betreuen, ist eine nachhaltige Maßnahme. Das menschliche Element im Seeverkehr wird durch die Gesetzesänderung in wirkungsvoller Weise gestärkt, indem die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel den Seeleuten zugutekommen.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung werden zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 1 025 000 Euro p. a. erforderlich. Die Summe wurde durch den Haushaltsgesetzgeber für das Jahr 2020 im Bundeshaushalt, Einzelplan 12 bereitgestellt. Sie ist in der Finanzplanung bis 2023 berücksichtigt. Mehrausgaben zur Fortführung der Maßnahme über das Jahr 2023 hinaus, sind im Einzelplan 12 auszugleichen.

Die Erfüllung der dargestellten Aufgabe durch die BG Verkehr als Bewilligungsbehörde erfolgt mit dem vorhandenen Personal und aus dem vorhandenen Reisekostenbudget. Auswirkungen auf den Bundeshalt entstehen durch die neue Aufgabe nicht.

3. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Bei der BG Verkehr entsteht durch die neue Aufgabe ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 5 472 Euro. Es besteht derzeit Kenntnis über eine inländische Einrichtung, welche die Förderung voraussichtlich in Anspruch nehmen kann. Es wird daher derzeit mit einem Antrag jährlich gerechnet. Dem Erfüllungsaufwand liegt ein Zeitbedarf von fünf Tagen für die Bearbeitung eines Antrages und die Prüfung der Gewährung der Mittel, sowie weiteren fünf Tagen für die Vorort-Prüfung bei einer Seemannsmission im Ausland für einen Verwaltungsangestellten der Besoldungsgruppe A 12 zugrunde. Der errechnete Betrag in Höhe von 5 472 Euro ergibt sich durch Zugrundelegung von 8 Stunden pro Tag und eines durchschnittlichen Lohnsatzes pro Stunde in Höhe von 43,40 Euro sowie zu erwartende Reisekosten in Höhe von 2 000 Euro. Die Erfüllung der dargestellten Aufgaben durch die BG Verkehr als Bewilligungsbehörde erfolgt mit dem vorhandenen Personal.

4. Weitere Kosten

Keine.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Seearbeitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsangabe)

Zu Buchstabe a

In der Inhaltsangabe wird die in § 119 enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen ergänzt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 119)

In der Überschrift wird die in § 119 enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen ergänzt.

juris Lex QS
02052024 ()

In § 119 SeeArbG wird ein neuer Absatz 5 eingeführt, der einen Leistungsanspruch von deutschen Körperschaften, die Sozialeinrichtungen in ausländischen Häfen für Seeleute betreiben, gegen den Bund begründet. Diese Regelung ergänzt den bereits bestehenden Leistungsanspruch aus Absatz 4, mit dem der Bund Seeleute-Sozialeinrichtungen in deutschen Häfen fördert.

Es werden nur solche Einrichtungen gefördert, die mindestens seit drei Jahren im Betrieb von Sozialeinrichtungen in ausländischen Häfen für Seeleute tätig sind. Durch diese Vorgabe wird sichergestellt, dass nur solche Einrichtungen gefördert werden, die dauerhaft Seeleute betreuen. Diese Vorgabe vereinfacht zudem den Nachweis einer sachgerechten Aufgabenerfüllung durch die zu fördernden Einrichtungen. Die Dreijahresfrist ist angelehnt an das Verfahren zur Anerkennung von Umweltschutzvereinigungen zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach § 3 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Förderfähig sind zudem nur Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke nach § 52 der Abgabenordnung verfolgen. Damit soll aus Gründen der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln die Förderung von gewerbsmäßig tätigen Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Die zuständige Behörde für die Gewährung der Förderleistung ist die BG Verkehr. Da die BG Verkehr auch die Bewilligungsbehörde für die Förderung der Seeleute-Sozialeinrichtungen in deutschen Häfen ist (§ 119 Absatz 4) und zudem für die Überwachung dieser Einrichtungen zuständig ist (§ 142 Absatz 1), werden Synergien genutzt und überflüssiger Verwaltungsaufwand vermieden.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 144)

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird angeordnet, dass die BG Verkehr bei der Bewilligung von Fördermitteln nach dem neuen § 119 Absatz 5 der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unterliegt.

Zu Nummer 4 (Aufhebung des § 154)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Regelung ist erforderlich, um den gesetzlichen Anspruch bereits für das Jahr 2020 gewähren zu können.

juris Lex QS
02052024 ()

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

juris Lex QS
02052024 ()